

# STATUTEN

## VEREIN DER EHEMALIGEN DER JUBLA FRICK

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein der Ehemaligen der JuBla Frick“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Frick.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt den Kontakt unter den ehemaligen Mitgliedern von Blauring & Jungwacht Frick. Der Verein soll private und geschäftliche Beziehungen unter den Mitgliedern fördern und ein Netzwerk für JuBla Frick aufbauen. Durch die Unterstützung und den Rückhalt des Vereins wird JuBla Frick wirtschaftlich, politisch und gesellschaftlich besser eingebunden. Es können Projekte der Schar unterstützt werden.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Mitgliederbeiträge, über Erträge aus Aktivitäten und über Spenden. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Um die finanzielle Unterstützung des EV zu erhalten, muss ein schriftlicher Antrag an den Vorstand gestellt werden (mindestens 7 Wochen vor der Generalversammlung). Die Generalversammlung entscheidet über das Gesuch.

### 4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede/r ehemalige Leiter/in der JuBla Frick, sowie Personen mit „JuBla Frick-Vergangenheit“ werden. Das Zahlen des Mitgliederbeitrages gilt als Beitritt zum Verein. Die Mitglieder besitzen keinerlei persönliche Ansprüche am Vereinsvermögen.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

### 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf die Generalversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an die Präsidentin/ den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, sind an der Generalversammlung nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Sie werden nach einmaliger Zahlungserinnerung aus dem Verein ausgeschlossen.

### 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

### 8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Zur ordentlichen Generalversammlung werden die Mitglieder (spätestens fünf Wochen) im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Die Generalversammlung hat die folgenden, ihr unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisorinnen/-revisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussreklame
- g) Anträge der Mitglieder

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit absolutem Mehr. Der Vorstand kann Gäste (ohne Stimmrecht) einladen.

Die Präsidentin / der Präsident, 1/3 der Vorstandsmitglieder oder 1/5 der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Der Vorstand beruft die ausserordentliche Generalversammlung innert einem Monat ein.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich der Präsidentin/dem Präsidenten, der Kassierin/dem Kassier und einer weiteren Person. Der Vorstand und der Präsident werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird durch die Präsidentin/den Präsidenten oder durch 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand verfügt über Kredite im Rahmen des Budgets.

## **10. Die Revision**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen/ Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung und die Aktivitäten des Vorstands prüfen. Die Revisorinnen/ Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **11. Unterschrift**

Der Präsident zeichnet kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

## **12. Haftung**

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **13. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann an der ordentlichen oder an einer ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen an JuBla Frick, oder falls diese nicht mehr existiert an die Röm. Kath. Kirchgemeinde Frick-Gipf-Oberfrick zur Jugendförderung.

## **14. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 18. März 2010 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

FRICK, 18. März 2010

Der Präsident:

Die Protokollführerin: